

## Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

**Bekanntmachung der Öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB  
für den Entwurf zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der  
„Ettringer Mühle - Erweiterung“ (Teil der Fl. Nr. 374/2 der Gemarkung Ettringen)**

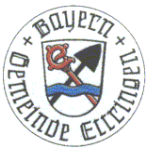
Mit Beschluss vom 27.11.2023, bekanntgemacht am 06.12.2023, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ettringen die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.

Das Plangebiet umfasst Teile des Grundstückes mit der Fl. - Nr. 374/2 der Gemarkung Ettringen. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,17 ha und befindet sich direkt an der Kapellenstraße am nördlichen Ortsende von Ettringen.

Der südliche Teil des Grundstückes Fl. Nr. 374/2 der Gemarkung Ettringen wird als Mischgebiet für die Errichtung einer Kalthalle der angrenzenden Zimmerei beplant.

Umgriff des Plangebietes:





Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, der 9. Änderung des Flächennutzungsplans hat ebenso wie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 11.12.2023 bis 19.01.2024 stattgefunden.

In seiner Sitzung vom 19.02.2024 hat der Gemeinderat die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken behandelt und den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Die Verwaltung wurde beauftragt, mit dem entsprechenden Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

**Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet der „Ettringer Mühle - Erweiterung“ (Teil der Fl. Nr. 374/2 der Gemarkung Ettringen) in der Fassung vom 19.02.2024 - bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung mit Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom**

**20. März 2024 bis einschließlich 19. April 2024**

im Internet unter [www.ettringen.de](http://www.ettringen.de), Rubrik "Aktuelles, Öffentliche Bekanntmachung" veröffentlicht.

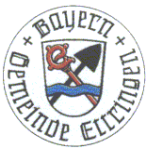
Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planunterlagen während der Veröffentlichungsfrist im Rathaus der Gemeinde Ettringen, Siebnacher Str. 1, 86833 Ettringen (Zimmer Nr. 4), während der allgemeinen Öffnungszeiten öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr, Donnerstag zusätzlich von 13:30 bis 18:00 Uhr.

Bevorzugt sind die Stellungnahmen elektronisch per E-Mail an das Rathaus ([info@gemeinde.ettringen.de](mailto:info@gemeinde.ettringen.de)) zu übermitteln. Als Betreff geben Sie bitte an: Entwurf 9. FNP-Änderung“.

Bei Bedarf können Stellungnahmen auch schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.



Folgende umweltrelevante Informationen liegen vor und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht als Bestandteil der Begründung v. 19.02.2024 zu den Schutzgütern Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden und Fläche, Wasser, Klima und Luft, Orts- und Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter.
- Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu zum Thema Bodenschutz vom 03.01.2024.
- Stellungnahme des Landratsamtes Unterallgäu zum Thema Wasserrecht vom 18.12.2023.
- Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten zum Thema Wasserrecht vom 28.12.2023.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“, das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. Des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Eettingen, 08.03.2024

Robert Sturm  
1. Bürgermeister

angeheftet am 13.03.2024  
abgenommen am 24.04.2024